



RheinlandPfalz



## Informationen zum Opferentschädigungsgesetz



*Soziale  
Kompetenz  
für Sie*

Landesamt für  
Soziales, Jugend und  
Versorgung



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

Gewalt ist leider eine Begleiterscheinung unserer Gesellschaft. Sie kann uns täglich in vielfältigsten Formen begegnen. Zu viele werden Opfer der Gewalt. Zu oft erleiden Opfer von Gewalttaten körperliche und psychische Schäden mit dauerhaften gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen. Gewalttaten können das Leben eines Opfers und seiner Angehörigen drastisch verändern.

Der Staat und seine Organe können Gewalttaten trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung leider nicht vollständig verhindern. Zivilrechtliche Ansprüche des Opfers lassen sich vielfach nicht verwirklichen, weil der Täter oder die Täterin unbekannt bleibt oder nicht leistungsfähig ist.

Mit dem „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz – (OEG)“ hat sich die staatliche Gemeinschaft zu ihrer Verantwortung für Opfer von Gewalttaten bekannt. Danach hat ein Verbrechenopfer einen Anspruch auf staatliche Entschädigung für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Gewalttat.

Auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen das Opferentschädigungsgesetz mit seinen Voraussetzungen und Leistungen vorstellen. Außerdem finden Sie alle wichtigen Adressen und Telefonnummern in Rheinland-Pfalz.

Sollten Sie eine Frage haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter für soziale Angelegenheiten gerne weiter.

*Werner Franken*

Werner Franken  
Präsident des Landesamtes für  
Soziales, Jugend und Versorgung

---

**Herausgeber:**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz  
Stand Juni 2000

Das Bild auf der Titelseite darf mit freundlicher Genehmigung der Polizeilichen Kriminalprävention, Zentrale Geschäftsstelle, Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Taubenheimstraße 85 veröffentlicht werden.

Das Opferentschädigungsgesetz erfasst nur Gewalttaten, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug verübt werden.

Räumliche  
Geltung des  
OEG

Das Opferentschädigungsgesetz ist am 16. Mai 1976 in Kraft getreten. Es gilt ohne Einschränkungen für Personen, die nach dem 15. Mai 1976 Opfer einer Gewalttat geworden sind. Für Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik Deutschland) bis 15. Mai 1976 (Tag vor dem Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes) Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist zusätzlich erforderlich, dass sie:

Zeitliche Geltung  
des OEG

- allein infolge dieser Schädigung **schwer**beschädigt (Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 50 v. H.) und
- bedürftig sind **und**
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (Bundesrepublik Deutschland) haben.

Eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes ist jeder **vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff** gegen eine Person.

Gewalttat  
im Sinne des  
OEG

Aber auch wer bei einer gebotenen, erforderlichen und angemessenen Notwehrhandlung gegen einen solchen Angriff verletzt wird, ist nach dem Gesetz geschützt.

Als tätlicher Angriff gelten darüber hinaus:

- die vorsätzliche Vergiftung eines anderen
- und die wenigstens fahrlässige Verletzung eines anderen durch ein gemeingefährliches Verbrechen (beispielsweise Sprengstoffanschlag, Brandstiftung).

Auch der **gewaltlose sexuelle Mißbrauch an Kindern unter 14 Jahren** gilt als Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes.

Ein **Schock**, den jemand infolge eines tätlichen Angriffs auf eine andere Person erleidet, kann unter bestimmten Umständen eine **unmittelbare** Schädigung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes sein.

### Zwingender Ausschluss des Anspruchs

Der Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz **ist zu versagen**, wenn:

- die/der Geschädigte die Schädigung **durch eigenes Verhalten verursacht** hat (beispielsweise Aufreizen oder Beleidigen der/des anderen, Teilnahme an Prügelei),
- es aus sonstigen – insbesondere im eigenen Verhalten der/des Geschädigten liegenden – Gründen **unbillig** wäre, Entschädigung zu gewähren (beispielsweise wer als Mitglied einer Diebesbande oder als Rauschgift-händler bei der Begehung einer Straftat geschädigt wird),
- die/der Geschädigte an politischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder
- die/der Geschädigte an kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, sie/er weist nach, dass dies nicht der Fall ist oder
- die/der Geschädigte in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.

### Möglicher Ausschluss des Anspruchs

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz **können** versagt werden, wenn die/der Geschädigte es unterlassen hat:

- das ihr/ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin/des Täters beizutragen,
- unverzüglich Strafanzeige bei der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Das ist wichtig, damit die Täterin/der Täter ermittelt und die Ursache der Schädigung festgestellt werden können. Diese Verpflichtung dient auch der Sicherung möglicher Regressansprüche des Staates gegen die Täterin/den Täter.

**⇒ Wer die Straftat nicht rechtzeitig anzeigt, läuft Gefahr, die gesetzlichen Leistungen zu verlieren !**

Das Opferentschädigungsgesetz gilt **nicht** bei Schäden aus einem tätlichen Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers. In solchen Fällen kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (**Verein Verkehrsofferhilfe e. V.**) gerichtet werden.

Der Entschädigungsfonds tritt immer dann ein, wenn eine/ein ohne eigenes Verschulden bei einem Verkehrsunfall Geschädigte/Geschädigter nicht anderweitig entschädigt wird. Das ist z. B. auch der Fall, wenn die/der Schuldige Fahrerflucht begeht und nicht mehr ermittelt werden kann.

Verein Verkehrsofferhilfe e. V.  
Glockengießerwall 1,  
20095 Hamburg 1  
Tel.: 0 40 / 3 01 - 8 00  
Fax: 0 40 / 3 01 - 80 70 70

Schmerzensgeld kann im Rahmen der Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz **nicht** gezahlt werden.

Auch Sach- und Vermögensschäden können mit Ausnahme eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder Zahnersatz, **nicht** ersetzt werden.

Diese Ansprüche müssten Geschädigte zivilrechtlich gegen die Schädigerin/den Schädiger geltend machen.

Die Hilfemöglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes sind hinsichtlich Art und Umfang abschließend. Daneben bieten aber auch private Organisationen Hilfe an, wie beispielsweise der WEISSE RING e. V., ein Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern.

Neben persönlicher Betreuung nach der Straftat und finanzieller Unterstützung in Notlagen können Sie dort unter anderem auch Hilfestellung bei dem Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz und der Durchsetzung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche erhalten.

WEISSER RING e. V.  
Weberstraße 16  
55130 Mainz

Bundesweites Opfernotruf- und Info-Telefon: 0 18 03 / 34 34 34

**Tätlicher Angriff  
mittels Kraftfahr-  
zeug**

**Schmerzensgeld,  
Sach- und  
Vermögens-  
schäden**

**Hilfen außerhalb  
des OEG**

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden dem Umfang und der Höhe nach **in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)** gewährt.

Die Leistungen können insbesondere bestehen in:

- Heil- und Krankenbehandlung,
- Hilfen zur beruflichen Rehabilitation,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Altenhilfe,
- Erziehungsbeihilfe,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Erholungshilfe,
- Wohnungshilfe,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Beschädigtengrundrente,
- Ausgleichsrente,
- Pflegezulage,
- Berufsschadensausgleich,
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Waisen- und Elternrente),
- Pflegeausgleich,
- Sterbegeld,
- Bestattungsgeld.

Die Leistungen sind teilweise unabhängig vom Einkommen der/des Geschädigten oder der Hinterbliebenen (z. B. Grundrente, Pflegezulage), teilweise aber auch einkommensabhängig (z. B. Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich, Schadensausgleich).

Renten an Geschädigte kommen nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ allerdings erst dann in Betracht, wenn trotz zumutbarer und erfolgversprechender Maßnahmen der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation ein dauerhafter (= mehr als sechs Monate bestehender) gesundheitlicher Schaden mit rentenberechtigender MdE (mindestens 25 v. H.) bleibt.

Voraussetzung für die Gewährung von **Hinterbliebenenversorgung** ist, dass der Tod der/des Geschädigten die ursächliche Folge einer Schädigung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes ist.

Witwen, Witwer und Waisen einer/eines Geschädigten haben in besonderen Fällen aber einen **Beihilfeanspruch**, auch wenn der Tod nicht infolge der Schädigung eingetreten ist.

Der Anspruch besteht allerdings nur, wenn die/der Geschädigte rentenberechtigt (MdE wenigstens 25 v. H.) war und dadurch die Hinterbliebenenversorgung in einem bestimmten Mindestumfang gemindert ist.

Hinterbliebene von Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, können Leistungen nach einer **Härterege lung** erhalten. Sie müssen jedoch:

- bedürftig sein **und**
- im Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Opferentschädigungsgesetz gilt nicht nur für Deutsche, sondern auch für ausländische Staatsangehörige, wenn der Heimatstaat der/des ausländischen Staatsangehörigen einem dort geschädigten deutschen Opfer einer Gewalttat eine vergleichbare Entschädigung gewähren würde (sogenannte Gegenseitigkeit).

Die Forderung nach Gegenseitigkeit gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Davon befreit sind:

- Ausländerinnen/Ausländer aus Staaten der Europäischen Union,
- heimatlose Ausländerinnen/Ausländer,
- Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie sich drei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben,
- Asylberechtigte, wenn sie bereits mehr als drei Jahre im Bundesgebiet wohnen.

**Hinterbliebenen-  
versorgung**

**Ausländische  
Staats-  
angehörige  
(Gegenseitigkeit)**

### Sonstige ausländische Gewaltopfer

Auch sonstige Ausländerinnen/Ausländer, mit deren Heimatstaat keine Gegenseitigkeit besteht und die auch nicht vom Erfordernis der Gegenseitigkeit befreit sind, können Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz haben, wenn sie sich **rechtmäßig** nicht nur vorübergehend, d. h. **mehr als sechs Monate**, in Deutschland aufhalten.

Bei einem nur **vorübergehenden** rechtmäßigen Aufenthalt **von längstens sechs Monaten** im Bundesgebiet besteht für ausländische Gewaltopfer nur dann ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz,

- wenn sie mit einer/einem Deutschen oder einer Ausländerin/einem Ausländer, bei der/dem Gegenseitigkeit besteht oder die/der davon befreit ist oder die/der sich rechtmäßig nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält, **verheiratet** oder in gerader Linie verwandt sind **oder**
- wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, soweit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat **oder**
- sich im Einzelfall eine „**besondere Härte**“ ergibt. In diesen „Härtefällen“ kann ein sogenannter Härteausgleich als einmalige Leistung gewährt werden.

### Besonderer Stichtag für sonstige ausländische Gewaltopfer

Das Opferentschädigungsgesetz gilt für sonstige ausländische Gewaltopfer und deren Hinterbliebene bei Gewalttaten, die **nach dem 30. Juni 1990** begangen worden sind. Für in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 30. Juni 1990 erlittene Gewalttaten besteht ein Anspruch nur dann, wenn das Gewaltopfer:

- **allein** infolge der Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz **schwer**beschädigt – Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 50 v. H. – **und**
- bedürftig ist **und**
- im Geltungsbereich des Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Anspruchsberechtigte ausländische Gewaltopfer erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen alle im Opferentschädigungsgesetz vorgesehenen Leistungen,

- wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind **oder**
- soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind **oder**
- soweit dies aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist **oder**
- wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist **oder**
- eine Befreiung von der Gegenseitigkeit gegeben ist **oder**
- wenn sie sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Versorgungsberechtigte sonstige ausländische Gewaltopfer, die sich seit **weniger als drei Jahren** rechtmäßig in Deutschland aufhalten, erhalten lediglich die Leistungen, bei denen das Einkommen nicht berücksichtigt wird (z. B. Grundrente, Pflegezulage).

Verlegt die/der anspruchsberechtigte Ausländerin/Ausländer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Heimatland, werden die zustehenden Leistungen nur dann dorthin gezahlt, wenn:

- sie/er Angehörige/Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist **oder**
- im Verhältnis zum Heimatstaat die „Gegenseitigkeit“ gewährleistet ist **oder**
- eine Befreiung von der „Gegenseitigkeit“ gegeben ist **oder**
- ihre Gleichbehandlung mit Deutschen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgeschrieben ist.

**Leistungen an  
ausländische  
Gewaltopfer**

**Leistungsein-  
schränkungen**

**Leistungsexport  
in das Ausland**

**Ausschluss der  
Zahlung in das  
Ausland/Abfin-  
dung**

Liegt **keine dieser Voraussetzungen** vor, können laufende Leistungen in das Ausland **nicht** gezahlt werden.

Wenn die/der anspruchsberechtigte sonstige Ausländerin/Ausländer:

- ausgewiesen oder abgeschoben wird **oder**
- das Bundesgebiet verlassen hat und ihre/seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist **oder**
- ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

wird eine **Abfindung** gezahlt. Die Höhe der Abfindung orientiert sich an der Zeit des ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland.

**Erlöschen der  
Ansprüche**

Mit dem Anspruch auf eine Abfindung **erlöschen** sämtliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie leben bei einer späteren erlaubten Wiedereinreise in das Bundesgebiet **nicht** wieder auf.

**Ausschluss der  
Abfindung**

Die Abfindung wird allerdings **nicht** gezahlt, wenn die Ausländerin/der Ausländer aus Deutschland **ausgewiesen** wird, weil sie/er beispielsweise die freiheitlich demokratische Grundordnung und/oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, sich an Gewalttätigkeiten bei Verfolgung politischer Ziele beteiligt, öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft, mit Gewaltanwendung droht oder wegen vorsätzlicher Straftaten von erheblicher Schwere rechtskräftig verurteilt wurde.

**Verfahren**

Die Prüfung und Entscheidung, ob ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz besteht, obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden.

In Rheinland-Pfalz sind das:

- **Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz**
- **Amt für soziale Angelegenheiten Landau**
- **Amt für soziale Angelegenheiten Mainz**
- **Amt für soziale Angelegenheiten Trier**

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden **nur auf Antrag** erbracht. Der Antrag ist bei dem für den **Wohnort** der Anspruchstellerin/ des Anspruchstellers zuständigen Amtes für soziale Angelegenheiten zu stellen. Den Antrag kann die/der Geschädigte selbst stellen. Sie/er kann sich aber auch vertreten lassen, z. B. von einem Fachverband.

Antrag

Günstig ist es, den Antrag auf dem Antragsformular der Verwaltung zu stellen. Das Formular können Sie vom Amt für soziale Angelegenheiten oder auch z. B. bei Polizeidienststellen, Stadt-, Kreis- oder Verbandsgemeindeverwaltungen erhalten.

Das Amt für soziale Angelegenheiten prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz vorliegen. Bei der Aufklärung des Sachverhaltes sind die Geschädigten zur **Mitwirkung** verpflichtet.

Sachverhalts-  
aufklärung

Insbesondere müssen sie alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Amtes für soziale Angelegenheiten der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen greift das Amt für soziale Angelegenheiten in der Regel auf die polizeilichen Ermittlungsergebnisse zurück. Deshalb werden – mit Zustimmung der Geschädigten – die bei der Polizei/Staatsanwaltschaft oder auch bei Gericht vorhandenen Akten beigezogen und ausgewertet. Dies gilt auch für evtl. bereits vorhandene ärztliche Unterlagen, z. B. von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus, in dem eine stationäre Behandlung stattfindet oder bereits stattgefunden hat.

Sofern es notwendig ist, veranlasst das Amt für soziale Angelegenheiten auch eine ärztliche Untersuchung, um zu klären, welche Gesundheitsstörungen als Folge der erlittenen Gewalttat vorliegen und wie hoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit dafür zu bewerten ist.

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet das Amt für soziale Angelegenheiten mit einem Bescheid darüber, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Entscheidung

Landesamt für  
Soziales, Jugend  
und Versorgung

Ämter für soziale  
Angelegenheiten

Koblenz

Landau

Mainz

Trier

## Zuständigkeiten, Adressen, Telefon- und Telefaxnummern

### – Dienstgebäude Koblenz –

Baedekerstraße 2 – 10  
56073 Koblenz  
Tel.: 02 61 / 40 41-0  
Fax: 02 61 / 40 41-3 45

#### Ihre Ansprechpartner:

Hermann Schmitt                      Tel.: 02 61 / 40 41-2 33  
Udo Bierbrauer                         Tel.: 02 61 / 40 41-2 32

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz** ist zuständig für den ehemaligen Regierungsbezirk Koblenz mit Ausnahme des Landkreises Bad Kreuznach.

Baedekerstraße 12 – 20  
56073 Koblenz  
Tel.: 02 61 / 40 41-1  
Fax: 02 61 / 40 41-4 11

#### Ihre Ansprechpartner:

Arno Oster                                Tel.: 02 61 / 40 41-4 71  
Thomas Staeck                         Tel.: 02 61 / 40 41-4 72  
Werner Steinborn                      Tel.: 02 61 / 40 41-4 72

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Landau** ist zuständig für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen.

Reiterstraße 16  
76829 Landau  
Tel.: 0 63 41 / 26-1  
Fax: 0 63 41 / 26-3 99

#### Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner:

Renate Ehrstein                         Tel.: 0 63 41 / 26-4 17  
Günter Heidrich                        Tel.: 0 63 41 / 26-4 15

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Mainz** ist zuständig für die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach.

Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz  
Tel.: 0 61 31 / 2 64-0  
Fax: 0 61 31 / 2 64-6 67

#### Ihre Ansprechpartnerinnen:

Corinna Baumgardt                    Tel.: 0 61 31 / 2 64-4 00  
Sonja Dehmel                         Tel.: 0 61 31 / 2 64-3 28

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Trier** ist zuständig für den ehemaligen Regierungsbezirk Trier sowie für im Land Rheinland-Pfalz geschädigte Antragstellerinnen/Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt ausserhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

Moltkestraße 19 (Maximinhof)  
54292 Trier  
Tel.: 06 51 / 14 47-0  
Fax: 06 51 / 2 75 44

#### Ihre Ansprechpartnerinnen:

Birgit Schleder                        Tel.: 06 51 / 14 47-1 58  
Beate Spanier                         Tel.: 06 51 / 14 47-1 58